



Öffnungszeiten des Landratsamtes Oberallgäu:

Montag: 8.00–12.00 und 13.30–17.00 Uhr Dienstag: 8.00–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag: 8.00–12.00 und 13.30–16.00 Uhr Freitag: 8.00–12.30 Uhr

Erweiterte Öffnungszeiten des Bürgerservicebereiches (Telefon 08321/612-900) im Landratsamt:

Montag 7.30–17.00 Uhr Dienstag 7.30–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag 7.30–16.00 Uhr Freitag 7.30–12.30 Uhr

Sprechstunde für Unternehmerinnen und Unternehmer zu finanziellen Fördermöglichkeiten: Donnerstag 9.00-12.00 Uhr, Terminvereinbarung unter Tel.: 08321 / 612-342

Nutzen Sie die Möglichkeit, auch außerhalb dieser Zeiten Termine zu vereinbaren.

Aktuelle Stellenausschreibungen finden Sie im Internet unter www.oberallgaeu.org/stellenangebote oder Tel. (08321) 612-211

Ärztlicher Notfalldienst

Notarzt, Rettungsdienst und Krankentransport sind bayernweit unter der Telefonnummer 112, auch aus Mobilfunknetzen zu erreichen.

Am 2. und 3. Dezember 2023 ist der ärztliche Bereitschaftsdienst (Notfalldienstarzt, Augenarzt, Hals-Nasen-Ohrenarzt und Frauenarzt) für das gesamte Oberallgäu, Kempten und den Allgäuer Landkreise Kempten unter der neuen Nummer 116117 zu erreichen.

Parallel dazu gilt aber weiterhin die alte bayerische Telefonnummer 01805/191212.

Zahnärztlicher Notfalldienst im Allgäu Sonthofen

Der Notfallzahnarzt ist für den 2. und 3. Dezember 2023 unter Telefon 08321/3256 zu erreichen. Notfallprechstunden von 10.00 bis 12.00 und von 18.00 bis 19.00 Uhr. Der Notfallzahnarzt für den Bereich Kempten ist in der Kemptener Ausgabe dieser Zeitung unter der Rubrik „was, wo, wann“ aufgeführt.

Sonntags- und Nachtdienst der Apotheken

Sonthofen, Immenstadt, Blaichach, Oberstdorf, Fischen, Bad Hindelang:

am 2. Dezember 2023: Apotheke Scharpf, Sonthofen, Berghofer Straße 26, Telefon 08321/66640

am 3. Dezember 2023: Apotheke im Gesundheitszentrum, Immenstadt, Im Stülen 4 1/2, Telefon 08323/8847, und Vallis Apotheke, Oberstdorf, Poststraße 10, Telefon 08322/940700

Oberstaufen:

am 2. Dezember 2023: Berg-Apotheke, Lindenbergl, Bahnhofstraße 2, Telefon 08381/3404

am 3. Dezember 2023: Hochgrat-Apotheke, Oberstaufen, Hugo-von-Königssegg-Str. 4, Telefon 08386/4583

Altusried, Betzigau, Buchenberg, Dietmannsried, Durach, Lauben, Sulzberg, Waltenhofen, Wiggensbach:

am 2. Dezember 2023: Magnus-Apotheke, Buchenberg, Lindauer-Straße 16, Telefon 08378/275

Diensthabende Apotheken in Kempten:

am 2. Dezember 2023: Alpin-Apotheke am Klinikum, Pettenkofer Straße 1a, Telefon 0831/9607780

am 3. Dezember 2023: Apotheke am Lyzeum, Auf'm Plätzle 1, Telefon 0831/202892

Es wird gebeten, den Sonntagsdienst nur in dringenden Fällen in Anspruch zu nehmen!

BEKANNTMACHUNG des Schulverbandes Volksschule Oberstdorf (Mittelschule)

HAUSHALTSSATZUNG

des Schulverbandes Volksschule Oberstdorf (Mittelschule) für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes in Verbindung mit Art. 27 und Art. 41 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit sowie Art. 66 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Volksschule Oberstdorf (Mittelschule) folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt, er schließt

im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **€ 716.000**

und im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **€ 667.900**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der durch sonstige Einnahmen des Schulverbandes nicht gedeckte Bedarf wurde auf die Mitgliedsgemeinden wie folgt umgelegt:

a) ungedeckter Bedarf im **Verwaltungshaushalt** (Umlagesoll): **€ 442.800**

b) ungedeckter Bedarf im **Vermögenshaushalt** (Umlagesoll): **€ 557.900**

c) **Zahl der Verbandsschüler** am 01.10.2023 (Bemessungsgrundlage): **250 Schüler**

d) **Umlagebeitrag** je Verbandsschüler (Umlagesatz): **€ 4.002,80**

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Oberstdorf, 16.11.2023

SCHULVERBAND VOLKSSCHULE OBERSTDORF (Mittelschule)

Klaus King
Schulverbandsvorsitzender 289

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Änderungsbescheid vom 17.11.2023, (Bpl.Nr. 0552/21), die Errichtung eines Wohnmobilstellplatz für 2 Jahre max. 25 Stellflächen Kirchdorfer Straße 30 in Oberstaufen, (Fl.Nr. 90/1), Gemarkung Thalkirchdorf, bauaufsichtlich genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4 Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

gez.: Diana Riederer

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer 3.16, und beim Markt Oberstaufen, 87534 Oberstaufen, Schloßstraße 8, eingesehen werden.

Diana Riederer 292

Bekanntmachung der Gemeinde Blaichach Satzungsbeschluss zur Einbeziehungssatzung Ettensberg-Hornstraße

Der Gemeinderat der Gemeinde Blaichach hat in seiner Sitzung am 26.10.2023 die Einbeziehungssatzung Ettensberg-Hornstraße in der Fassung vom 31.08.2023 als Satzung beschlossen. Dieser Satzungsbeschluss der Einbeziehungssatzung Ettensberg-Hornstraße wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsbüchlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Einbeziehungssatzung Ettensberg-Hornstraße in Kraft.

Die Einbeziehungssatzung Ettensberg-Hornstraße wurde gem. § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB wurde daher von einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und einem Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB sowie deren Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) war nicht erforderlich.

Die Einbeziehungssatzung Ettensberg-Hornstraße – bestehend aus Planzeichnung, Satzung und Begründung jeweils in der Fassung vom 31.08.2023 kann ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Blaichach im Bauamt Zimmer 6, Kirchplatz 3, 87544 Blaichach, während der allgemeinen Dienststunden oder im Internet unter folgender Adresse:

<https://www.gemeinde-blaichach.de> oder unter <https://geoportal.bayern.de/baueitplanungsportal>

eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Einbeziehungssatzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Blaichach, 22.11.2023

gez.
Christof Endreß
Erster Bürgermeister 293

Einladung

zur 9. Öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Soziales, Gesundheit, Familie, Bildung, Integration, Kultur und Ehrenamt des Landkreises Oberallgäu

am Donnerstag, dem 30.11.2023 um 14.00 Uhr bis vorauss. 17.00 Uhr, im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Oberallgäu in Sonthofen

Tagesordnung:

- Bekanntgaben
- Freiwillige Leistungen des Landkreises 2023 für das überörtliche kulturelle Leben – Beschluss
- Weiterführung Freiwilligenagentur Oberallgäu:
 - Vorstellung des Konzepts der Caritas
 - Beratung und Beschlussfassung
- Unterstützung der ambulanten Versorgung im Landkreis; Beschlüsse
 - Pflegekonferenz
 - Digitale Plattform
- Aufhebung Förderrichtlinie Betreuungsvereine
- Bericht über aktuelle Entwicklung im Bereich Wohngeld
- Vorberatungen zum Haushalt 2024 – Beschlüsse
 - Haushalt Betreuungsstelle
 - Haushalt Sozialhilfe
 - Haushalt Bildung und Teilhabe
 - Haushalt Wohnungswesen
 - Haushalt Demographische Entwicklung und Sozialplanung
 - Haushalt Amt für Migration 2024
 - Haushalt Jobcenter
- Behandlung von Anträgen
- Verschiedenes

gez.:
Indra Baier-Müller, Landrätin 294



Bekanntmachung der Gemeinde Burgberg i.Allgäu

zur Aufstellung eines Bebauungsplanes „Ortwang nord“

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses (§ 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches – BauGB)

Der Gemeinderat der Gemeinde Burgberg hat in seiner Sitzung vom 13.11.2023 die Aufstellung eines Bebauungsplanes für den nordöstlichen Bereich des Ortsteiles Ortswang beschlossen (Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB).

Der Räumliche Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplans „Ortwang nord“ umfasst die Grundstücke Flur-Nrn. 1602 (Teilfläche), 1602/1, 1607/4, 1611, 1612, 1612/1, 1613, 1613/9, 1613/10, 1613/11 und 1652 (Teilfläche). Dieser voraussichtliche räumliche Geltungsbereich ist im beiliegenden Lageplan dargestellt.

Erfordernisse und Ziele der Planung:
Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes „Ortwang nord“ soll die Schaffung von Wohnraum ermöglicht werden. Gleichzeitig soll der

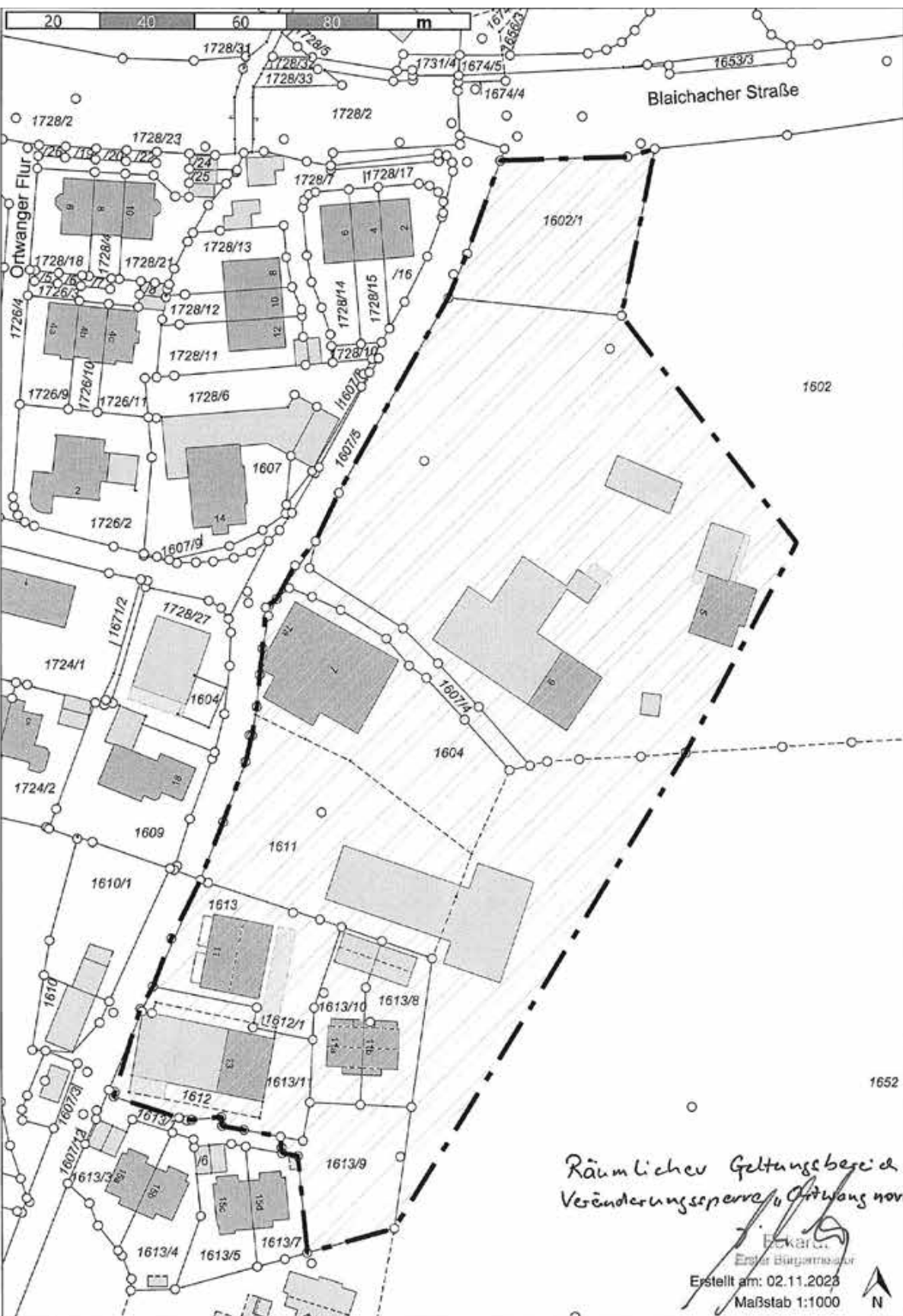
bestehende landwirtschaftliche Betrieb abgesichert werden. Es sollen Nutzungskonflikte vermieden bzw. minimiert werden.

Hinweise:
Der Aufstellungsbeschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Ortwang nord“ hat keine direkte Auswirkung auf die Bebaubarkeit oder die Nutzbarkeit von Grundstücken. Der räumliche Geltungsbereich der Änderung kann sich im Verlauf des Verfahrens ändern.

Weitere Informationen können von der Öffentlichkeit durch das Bewohnen an den öffentlichen Gemeinderatssitzungen eingeholt werden. Im Rahmen der noch durchzuführenden öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB können Stellungnahmen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen abgegeben werden. Hierzu erfolgt jeweils noch gesonderte ortsbüchliche öffentliche Bekanntmachung.

Burgberg im Allgäu, den 20.11.2023
Gemeinde Burgberg i.Allgäu

gez.
André Eckardt
Erster Bürgermeister 290



**Bekanntmachung
der Gemeinde Burgberg i.Allgäu**
zum Erlass einer Veränderungssperre für das Gebiet des
in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Ortwang nord“

**Satzung
der Gemeinde Burgberg i.Allgäu
über eine Veränderungssperre für den Bereich
„Ortwang nord“**

vom 20.11.2023

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. 2023 I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) und der §§ 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24.07.2023 (GVBl. S. 385, 586) erlässt die Gemeinde Burgberg i.Allgäu folgende Satzung zum Erlass einer Veränderungssperre:

**§ 1
Zu sichernde Planung**

Mit Beschluss vom 13.11.2023 hat der Gemeinderat beschlossen, den Bereich „Ortwang nord“ zu überplanen. Zur Sicherung der Planung wird eine Veränderungssperre erlassen.

**§ 2
Räumlicher Geltungsbereich**

Die Veränderungssperre umfasst folgende Grundstücke:

Die Flur Nummern 1602,01602/1, 1604, 1607/4, 1611, 1612, 1612/1, 1613, 1613/9, 1613/10, 1613/11 und 1652 (Teilfläche) der Gemarkung Burgberg i.Allgäu.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist in der als Anlage beigefügten Karte (maßstabslos) grafisch dargestellt. Dieser Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 3
Rechtswirkungen der Veränderungssperre, Ausnahmen**

- (1) Im Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen
 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 2. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechtes Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

**§ 4
Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Die Veränderungssperre tritt in jedem Falle außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung „Ortwang nord“ für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Burgberg, den 20.11.2023

Gemeinde Burgberg i.Allgäu

gez.
André Eckardt
Erster Bürgermeister



Oberallgäu
Landkreis

BürgerService Zulassung

im Landratsamt Oberallgäu
Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2
Service-Telefon 08321/612-900
Telefax 08321/612-350
buergerservice@lra-oa.bayern.de

in der gemeinsamen Zulassungsstelle
von Landkreis und Stadt Kempten (Allgäu)
Kempten, Bahnhofstraße 80
Bürgerservice Zulassung und
Führerscheinstelle Kempten
0831/2525-3400
Telefax 0831/2525-3450
buergerservice-zulassung@kempten.de

Im Internet:

- ▶ Wunschkennzeichen reservieren
- ▶ Feinstaubplakette bestellen
- ▶ Termin vereinbaren

www.buergerservice-zulassung.de

Erweiterte Öffnungszeiten:

	Sonthofen	Kempten
Mo.	7.30 - 17.00 h	7.30 - 12.00 u. 13.00 - 17.00 h
Di.	7.30 - 13.00 h	7.30 - 13.00 h
Mi./Do.	7.30 - 16.00 h	7.30 - 12.00 u. 13.00 - 16.00 h
Fr.	7.30 - 12.30 h	7.30 - 12.30 h

Über unsere neue Behördenrufnummer 115 erreichen Sie uns ohne Vorwahl Montag bis Freitag 7.30 bis 18.00 Uhr